



presserat

Vorsitzendenentscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0476/25/1-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **25.09.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 23.05.2025 einen Instagram-Post und einen Online-Artikel unter den Überschriften „Ministerin nimmt sich Auszeit – „Bin ein bisschen weg“ bzw. „Merz-Regierung: Erste Ministerin nimmt sich Auszeit – „Bin ein bisschen weg““. Die Beiträge berichten über eine Staatsministerin, die kurz nach ihrer Ernennung in Mutterschutz geht.

II. Nach Ansicht der Beschwerdeführerin ist der Begriff „Auszeit“ seiner Bedeutung nach nicht mit der Abwesenheit aufgrund von Mutterschutz vereinbar. Es liege ein Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht vor. Der Beitrag sei irreführend, da die User davon ausgingen, dass die Ministerin sich grundlos auf Kosten der Steuerzahler aus ihrer politischen Verpflichtung entfernt.

III. Die Redaktion führt aus, dass sich der Begriff „Auszeit“ etwa im Sport auf eine Spielunterbrechung, die einer Mannschaft nach den Regeln zustehe, beziehe. Ähnlich sei es bei der rechtlichen Bestimmung zum Mutterschutz. Im Artikel werde der Grund für den zwischenzeitlichen beruflichen Rückzug der Staatsministerin als schön und sehr nachvollziehbar bezeichnet. Es werde, anders als von der Beschwerdeführerin in den Raum gestellt, nicht das Bild einer Politikerin gezeichnet, die sich „auf Kosten der Steuerzahler aus ihrer politischen Verpflichtung entfernt“. Aus ihrer Sicht sei es beruhigend, dass die frisch ins Amt berufene Staatsministerin für mehrere Monate ihr Amt ruhen lässt, so die Redaktion.

Die Rechtsabteilung führt ergänzend aus, dass die Staatsministerin in einem eigenen Posting, auf dem die Berichterstattung beruhe, in ironischen Ton davon spreche, „noch etwas anderes“ zu erledigen zu haben bzw. „erstmal ein bisschen weg“ zu sein. Diese Formulierungen seien mit dem Begriff „Auszeit“ vergleichbar.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in den beiden Veröffentlichungen keine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Beschwerdegegnerin könnte in ihrer Stellungnahme überzeugend darlegen, dass der Begriff „Auszeit“ im konkreten Fall ein presseethisch nicht zu beanstandendes Synonym für den Mutterschutz, in den sich die Staatsministerin begibt, darstellt. Durch die Formulierung entsteht nicht der Eindruck, als würde sich die Ministerin auf Steuerzahlerkosten ihrer beruflichen Verpflichtung entziehen. Zudem wird im Text der Beiträge der Sachverhalt klar und deutlich dargelegt, sodass keine falsche Tatsachendarstellung vorliegt.

C. Ergebnis

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 1 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>